

zu lassen. Dazu kommt nun noch, dass Heinrich von einem gegen seine Würde vollzogenen Angriffe spricht¹, und dass Gregor als gebannt bezeichnet wird². Alle diese Angaben lassen sich nur dann vereinigen, wenn man den Brief c. 67 auf den 27. März 1076 aus Utrecht datiert. Gregor hatte Heinrich in Folge der Beschlüsse der Wormser Synode abgesetzt, er hatte ferner die Bischöfe, die freiwillig zu Heinrich hielten, suspendiert, bezw. gebannt. Deshalb war er von den Reichsbischöfen in Utrecht, wo diese Nachricht eintraf³, am 26. März gebannt worden⁴.

Der Brief an Gregor in c. 66 ist also verfasst auf der Wormser Synode am 24. Januar 1076, er bedeutet die amtliche Lossagung des deutschen Reiches von Gregor und dessen Absetzung; aus diesem amtlichen Charakter erklärt sich der immerhin noch ruhige Ton. Dagegen ist der Brief c. 67 am 27. März 1076 in Utrecht unter dem Eindruck der Nachrichten von der römischen Fastensynode geschrieben. Die persönliche Erregtheit der Verfasser hat den Mangel an Ordnung und den erregten Ton in ihm veranlasst.

In dem Briefe Heinrichs an die Römer (c. 66) ist von einer Exkommunikation Gregors nicht die Rede, ebensowenig von einer solchen Heinrichs. Gregor wird da lediglich als 'insidiator' bezeichnet⁵. Dagegen wird seine Absetzung ausdrücklich erwähnt und auf die Nothwendigkeit einer Neuwahl hingewiesen⁶, wobei den Römern auch ihre Mitwirkung zugesichert wird. Ich glaube deshalb, dass dieser Brief, ebenso wie der ihm beigegebene an Gregor, auf den 24. Januar 1076 zu datieren ist. Er ist etwas schärfer als der an Gregor; dieser wird hier schon als Mönch bezeichnet, als 'invasor ecclesiae' etc., es wird also seine persönliche Lebensführung mehr betont⁷. Darin ist wohl der Einfluss des Kardinals Hugo des Weissen zu sehen; zugleich erkennt man aber auch, worauf schon oben hingewiesen wurde, dass der Brief an die Masse schärfer gehalten ist als der an den Papst allein.

1) S. 352 Z. 47—51, S. 353 Z. 4—10. 2) S. 353 Z. 13—14.
 3) S. 361 Z. 6—7. 4) Vgl. dazu Meyer von Knorau II, 661 Anm. 69, auch zu dem Vorhergehenden. Eine Stelle, die gegen die angenommene Datierung zu sprechen scheint, hat Mirbt a. a. O. schon zurückgewiesen.
 5) S. 352 Z. 6—9. 6) S. 352 Z. 31—33 'Non autem ut sanguinem eius fundatis dicimus, quippe cum maior sibi sit post depositionem poena vita quam mors, sed ut eum, si nolit descendere, cogatis, et alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis'. 7) Vgl. oben.